



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/335/2023

Tagesordnungspunkt		
<b>Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Empfehlung an den Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 28.11.2023
Bearbeiter:	Bauer	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.12.2023	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit</b>
----------------------------	---

**Pflichtaufgabe**

X

**Freiwillige Aufgabe**

**Ziel der Verwaltung:**

Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige

**Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:**

<b>Produktgruppe/Name</b>	Gemeindeorgane 11.1. 01.00/01/02/03/04		
<b>Ordentlicher Ertrag (gesamt)</b>	0 €		
<b>Ordentlicher Aufwand (gesamt)</b>	75.000 € (nur Sitzungsdienst) (ohne Besoldung Ortsvorsteher)		
<b>davon Abschreibungen</b>	0		
<b>Jahr</b>	<b>Erträge</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Sachkonto</b>
2024	€	75.000 €	
2025	€	75.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

**Personelle Auswirkungen:**

Keine



## **Sachverhalt:**

Ein Entschädigungsanspruch besteht für alle Arten ehrenamtlicher Tätigkeit, die von Gemeindeglieder\*innen in kommunalen Angelegenheiten ausgeübt werden, soweit nicht Sonderregelungen bestehen wie zum Beispiel für die Entschädigung der Feuerwehrangehörigen. Die in der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Pfinztal festgelegten Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige und die Aufwandsentschädigungen für Gemeinderäte\*innen, Ortschaftsräte\*innen, Ortsvorsteher\*innen und deren Stellvertreter\*innen sowie für die/den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister\*in wurde letztmals im Jahr 2020 angepasst und trat mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Aufgrund des Wegfalls von drei Ortsvorstehern und der Einrichtung der Position des Ortsteilbeauftragten wird eine Änderung der Satzung notwendig.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass neben der Regelung zur Entschädigung der Ortsteilbeauftragten auch eine Anpassung der Entschädigungen für die Ortschafts- und Gemeinderäte geboten ist, um das Engagement und den damit verbundenen Aufwand der Ehrenamtlichen zu würdigen bzw. um auch künftig sachkundige und engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein Engagement in der Kommunalpolitik gewinnen zu können. § 19 Abs. 1 Satz 1 GemO legt fest, dass ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags haben. Jedem ist bekannt, dass sich das Preis- und Lohnniveau in den vergangenen Jahren stetig nach oben entwickelt hat und bereits aus diesem Grund eine Anpassung notwendig erscheint.

Inhaltlich beschränkt wurde die nun im Entwurf vorgenommene Änderung der Entschädigungssatzung im Wesentlichen auf die in den §§ 1 und 4 festgelegten Entschädigungssätze. Diese gliedern sich in die **Entschädigung nach Durchschnittssätzen** und die **Aufwandsentschädigung**.

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

§ 19 Abs. 2 GemO sieht die Möglichkeit vor, den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags über Durchschnittssätze zu pauschalieren. Die Höhe der Auslagen und des Verdienstaufschlags braucht damit nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, es genügt ein Nachweis dem Grunde nach. Sinn der Entschädigung nach Durchschnittssätzen ist eine Verwaltungsvereinfachung bzw. eine möglichst aufwandsarme Abrechnung, wobei Abweichungen von den tatsächlich entstandenen Beträgen sowohl nach oben wie auch nach unten in Kauf genommen werden.

### **Aufwandsentschädigung**

§ 19 Abs. 3 GemO ermöglicht es, Gemeinderäten, Ortschaftsräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats und Ortschaftsrats und Ehrenbeamten eine Aufwandsentschädigung zu gewähren; dies ist durch Satzung zu bestimmen. Insbesondere der Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme durch die ehrenamtliche Tätigkeit rechtfertigt die Festlegung einer Aufwandsentschädigung. Dies trifft insbesondere auf die Tätigkeit in Gemeinde- und Ortschaftsrat, als Ortsvorsteher\*in, Ortsteilbeauftragte\*r und für die Stellvertreter\*innen der Bürgermeisterin zu.

### **Zur Vorgehensweise**

Von umliegenden Kommunen wurden die gültigen Entschädigungssätze in Erfahrung gebracht. Vom Gemeindegtag gibt es zwar ein Satzungsmuster, allerdings sind darin keine Vorschläge/Spielräume für die Entschädigungshöhe festgelegt. Folgende Vorschläge werden unterbreitet:



## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstauffall das entstandene Zeitversäumnis.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Bis 3 Std. – 25,00 €	Bis 3 Std. – 20,00 €
3 – 6 Std. – 35,00 €	3 – 6 Std. – 30,00 €
> 6 Std. – 45,00 €	> 6 Std. – 40,00 €

Zum Vergleich die Entschädigungssätze umliegender / anderer Kommunen:

Karlsbad (2013)	Stutensee (2016)	Bretten (2019)	Rheinstetten (2020)	Weingarten (2016)
Bis 3 Std. – 15,00 €	Bis 1 Std. – 10,00 €	Bis 3 Std. – 30,00 €	Bis 3 Std. – 29,00 €	Je angefangene Stunde – 12,00 € Max. – 96,00 € Tag
3 – 5 Std. – 25,00 €	2 – 3 Std. – 20,00 €	3 – 6 Std. – 50,00 €	3 – 6 Std. – 48,00 €	
5 – 8 Std. – 30,00 €	3 – 6 Std. – 40,00 €	> 6 Std. – 60,00 €	> 6 Std. – 67,00 €	
> 8 Std. – 50,00 €	> 6 Std. – 50,00 €			

Sulz am Neckar (2013)	Freudenstadt (2019)	Keltern (2018)	Königsbach-Stein (2001)
Bis 3 Std. – 25,00 €	Bis 3 Std. – 50,00 €	Bis 3 Std. – 25,00 €	Bis 3 Std. – 33,00 €
3 – 6 Std. – 45 €	3 – 6 Std. – 65,00 €	3 – 6 Std. – 45,00 €	3 – 6 Std. – 44,00 €
> 6 Std. – 55 €	> 6 Std. – 75,00 €	> 3 Std. – 50,00 €	> 3 Std. – 55,00 €

## § 3 Aufwandsentschädigung

### Absatz 1

Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

	Pfinztal neu	Pfinztal bisher
Grundbetrag Gemeinderat	120,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR pro Sitzung	60,00 €	50,00 €
Grundbetrag Ortschaftsrat	35,00 €	30,00 €
Sitzungsgeld OR pro Sitzung	45,00 €	40,00 €



Zum Vergleich die Aufwandsentschädigungen umliegender Kommunen:

	<b>Stutensee (2016)</b>	<b>Bretten (2019)</b>	<b>Rheinstetten (2020)</b>	<b>Weingarten (2016)</b>	<b>Karlsbad (2013)</b>
Grundbetrag GR	80,00 €	130,00 €	150,00 €	100,00 €	100,00 €
Sitzungsgeld GR	60,00 €	50,00 €	65,00 €	50,00 €	40,00 €
Grundbetrag OR	25,00 €	25,00 €	38,00 €	Kein OR	0,00 €
Sitzungsgeld OR	50,00 €	25,00 €	65,00 €	Kein OR	40,00 €
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

	<b>Sulz am Neckar (2013)</b>	<b>Freudenstadt (2019)</b>	<b>Keltern (2018)</b>	<b>Königsbach-Stein (2001)</b>
Grundbetrag GR	00,00 €	00,00 €	50,00 €	50,00 €
Sitzungsgeld GR	30,00 €	60,00 €	50,00 €	25,00 €
Grundbetrag OR	00,00 €	00,00 €	-	-
Sitzungsgeld OR	17,00 €	30,00 €		
Grundbetrag ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung
Stellvertreter ÄR	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung	Keine Regelung

**Absatz 2**

Ehrenamtliche Ortsvorsteher\*innen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Berghausen 50 v.H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Söllingen 50 v.H.,

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinsteinbach 45 v. H.

für den/die Ortsvorsteher\*in der Ortschaft Wöschbach 45 v.H.

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

**Es wird vorgeschlagen, an dieser Regelung festzuhalten und keine Änderung vorzunehmen, weil die Bezüge der Ortsvorsteher\*in einer stetigen Besoldungsanpassung unterliegen.**

**Die Ortsvorsteher von Berghausen, Söllingen und Kleinsteinbach sind nur noch bis zu den Kommunalwahlen im Amt, daher erledigt sich deren Aufwandsentschädigung automatisch mit Amtsablauf.**

Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	<b>Pfinztal (bisher)</b>	<b>Karlsbad (2013)</b>	<b>Stutensee (2016)</b>	<b>Bretten (2019)</b>	<b>Rheinstetten (2020)</b>
Gemeindegrößengruppe	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000	1000 – 2000
Prozentsatz	45/50	50/60	50/70	40	40



**Absatz 2a - neu**

Ehrenamtliche Ortsbeauftragte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Berghausen	45 %
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Söllingen	45 %
für den/die Ortsteilbeauftragte der Ortschaft Kleinsteinbach	40 %

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.

Die Prozentsätze für die Ortsvorsteher lagen bisher 5 Punkte höher. Die Aufgaben des Ortsteilbeauftragten sind annähernd gleich, jedoch gibt es kein Gremium mehr, für welches Sitzungen vorzubereiten und durchzuführen sind. Daher könnte ggf. die Entschädigung verringert werden.

**Absatz 3**

Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Bürgermeisters\*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

Der ehrenamtliche Stellvertreter des/der Ortsvorstehers\*in erhält während der Vertretungszeit eine Entschädigung pro Kalendertag.

	<b>Pfinztal neu</b>	<b>Pfinztal bisher</b>
Stellvertreter Bürgermeister	90,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in  Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagesatzes pro Tag.	80,00 € pro Tag bei Abwesenheitsvertretungen des/der Bürgermeisters*in  Bei Vertretungen des/der Bürgermeisters*in während der Dienstzeit/bei Anwesenheit erhält der/die Stellvertreter*in eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung, an Wochenenden in Höhe eines halben Tagesatzes pro Tag.
Stellvertreter Ortsvorsteher	25,00 € pro Tag	20,00 € pro Tag



Zum Vergleich nachfolgend die Regelungen umliegender Kommunen:

	<b>Pfinztal</b> (bisher)	<b>Weingarten</b> (2016)	<b>Karlsbad</b> (2013)	<b>Stutensee</b> (2016)	<b>Bretten</b> (2019)	<b>Rheinstetten</b> (2020)
Stellvertreter Bürgermeister	80,00 € Tag	80,00 € Tag Bei stunden- weiser Ver- tretung 12,00 € je angefangene Stunde	Bis 4 Std. – 60 € > 4 Std. – 100 €	75,00 € Tag bei entgangenem Arbeitsverdienst. 25,00 € Tag, wenn kein ent- gangener Ar- beitsverdienst entsteht. Bei stundenwei- ser Vertretung prozentualer Anteil	Bis 3 Std. – 30 € 3 – 6 Std. – 50 € > 6 Std. – 70 €	Bis 4 Std. 50,00 €  Tagessatz ab 4 Std 100,00 €
Stellvertreter Ortsvorsteher	20,00 € Tag	Keine Rege- lung	Keine Regelung	Gleiche Entschädigung wie der Ortsvor- steher bei ent- gangenem Ar- beitsverdienst	13,00 € Tag	Pro Tag 1/30 der monatl. Entschädigung des OV. Bei stunden- weiser Vertre- tung prozen- tualer Anteil

Die Erhöhungen orientieren sich an den Preissteigerungen seit 2020. Daher wurden die An-  
sätze von der Verwaltung als Vorschlag in der Regel zwischen 10 und 20 Prozentpunkte er-  
höht. Im Einzelnen kann ein Vorschlag auch darunter oder darüber liegen.

Es wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft  
treten zu lassen.

**Anlagen:**

- Bericht BNN
- Synopse Änderung Entschädigungssatzung 2023